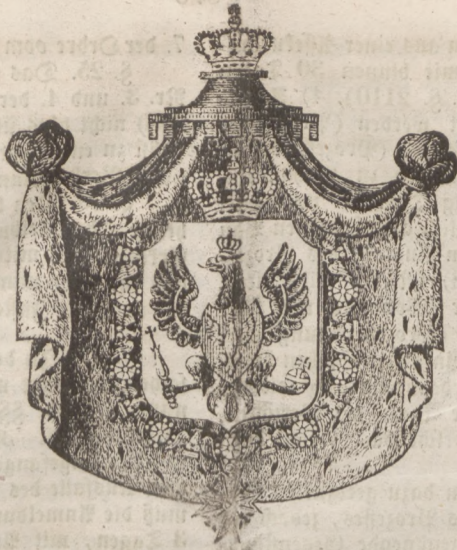




Bei =



tung

des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

J u l a u d.

Berlin den 27. Juli. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Superintendenten Deschner zu Gütlland im Danziger Werder, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem Post-Direktor Lachmann zu König den Rothen Adler-Orden dritter Klasse; dem Kammergerichts-Kanzlei-Secretair Dames, so wie den Gendarmen Nach und Brichta der 5ten Gendarmarie-Brigade, das Allgemeine Ehrenzeichen; desgleichen dem Kaufmann Franz Zacharias Wortmann in Berlin die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Se. Excellenz der Geheime Staats- und Justiz-Minister Uhden ist nach Marienbad abgereist.

Das 22te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter No. 2729. folgende

Verordnung

über das Verfahren in Civilprozessen. Vom 21. Juli 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. haben, in Berücksichtigung der Erfahrungen, welche bei Ausführung der Verordnung über den Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß vom 1. Juni 1833. gemacht worden, dem darin angeordneten Verfahren, soweit dies jetzt schon zulässig erschienen, eine erweiterte Anwendung und vervollständigte Ausbildung zu geben, beschlossen. Wir verordnen demzufolge für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Kraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach vernommenem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, was folgt:

I. Ausdehnung des summarischen Prozesses.

§. 1. Das im Titel 2. der Verordnung vom 1. Juni 1833. und in den diesen Titel ergänzenden späteren Bestimmungen vorgeschriebene Verfahren soll fortan, bei allen Rechtsstreitigkeiten, welche weder zum Mandatsprozeß (Titel I. der Verordnung vom 1. Juni 1833) geeignet, noch in den §§. 28. 29. und 38. der gegenwärtigen Verordnung ausgenommen sind, zur Anwendung kommen, jedoch mit nachstehenden Vorschriften, welche auch für die bisher im summarischen Prozeß behandelten Sachen eintreten.

Vorschriften I. für die erste Instanz.

§. 2. Der Termin zur Klagebeantwortung ist dergestalt anzuberaumen, daß dem Verklagten eine Frist von vierzehn Tagen bis sechs Wochen, von dem Tage der Insinuation der Klage an gerechnet, zur Vorbereitung seiner Einlassung frei bleibt. Der Richter kann diese Frist in besonders schleunigen Fällen abkürzen, bei besonders verwickelten Rechtsstreitigkeiten oder aus andern in der Sache liegenden Gründen aber verlängern, auch den Termin auf Antrag des Verklagten, jedoch nur einmal, verlegen.

§. 3. Der Verklagte ist befugt, statt in dem zur Klagebeantwortung anberaumten Termine zu erscheinen, schon vor, oder in dem Termine eine schriftliche Klagebeantwortung einzureichen. Dieselbe muß jedoch von einem Justiz-Kommissar unterzeichnet sein, widrigenfalls sie für nicht angebracht erachtet und sofort zurückgegeben wird. Nur den öffentlichen Behörden und solchen Privatpersonen, welche zum Richteramt befähigt sind, ist die Einreichung einer schriftlichen Klagebeantwortung ohne Zuziehung eines Justizkommissars gestattet. Hat die Partei einen Justizkommissar zu ihrem Bevollmächtigten angenommen, so muß derselbe eine schriftliche Klagebeantwortung einreichen.

§. 4. Dem Kläger ist von dem Termine zur Klagebeantwortung Nachricht zu geben und ihm zu überlassen, auch seinerseits in dem Termine zu erscheinen, oder die weitere Verfügung des Richters nach abgehaltenem Termine abzuwarten. Erscheint der Verklagte in dem Termine zur Klagebeantwortung nicht, und ist auch von ihm eine den Vorschriften des §. 3. entsprechende schriftliche Klagebeantwortung nicht eingereicht worden, so tritt, ohne Antrag des Klägers, und selbst alsdann, wenn derselbe im Termine nicht erschienen ist, das Kontumacialverfahren gegen den Verklagten ein.

§. 5. Vermeint der Verklagte dem Anspruche des Klägers eine der nachstehenden Einreden: a) der Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über den Gegenstand der Klage, b) der Inkompetenz des Gerichts, c) der Rechtshängigkeit, d) der dem Kläger mangelnden Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten, e) der nicht erfolgten Kautionsbestellung Seitens des Klägers, wenn derselbe ein Ausländer ist (Prozeßordnung Tit. 20. §. 2.), entgegenstellen zu können, und vermag der Verklagte eine solche Einrede, in sofern es eines Beweises der-

selben überhaupt bedarf, sofort zu bescheinigen, so kann er seine Klagebeantwortung auf diese Einrede beschränken und darauf antragen, daß zunächst über dieselbe verhandelt und erkannt werde. Die vollständige Einlassung auf die Klage darf jedoch wegen solcher Einreden nur einmal ausgeübt werden, und der Verklagte muß daher, wenn er mehrere dergleichen Einreden hat, dieselben gleichzeitig vorbringen.

§. 6. Findet das Gericht den Antrag des Verklagten, daß zunächst über die vorgebrachten Einreden (§. 5.) verhandelt und erkannt werde, nicht begründet, so liegt dem Verklagten ob, die Klage in dem von dem Gerichte zu bestimmenden neuen Termine oder bis zu demselben anderweit vollständig zu beantworten. Auf die vorläufige Klage-Beantwortung wird sodann nur insoweit Rücksicht genommen, als der Verklagte sich auf dieselbe in der neuen Klage-Beantwortung bezieht.

§. 7. Werden in der Klage-Beantwortung Thatsachen angeführt, die in der Klage nicht vorgekommen sind, oder werden darin Einreden angebracht, so bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen, die Parteien vor der mündlichen Verhandlung noch mit ihrer Replik und Duplik zu hören. Dies kann schon in dem Termine zur Klage-Beantwortung geschehen, wenn die Parteien in demselben erschienen und sich sofort zu erklären bereit sind. Ist dies nicht geschehen, so werden, wenn die Parteien Justiz-Kommissare zu ihren Bevollmächtigten bestellt haben, diese zur Einreichung einer schriftlichen Replik oder Duplik innerhalb einer nach §. 2. abzumessenden Frist aufgefördert. Dagegen wird diejenige Partei, welche keinen Justiz-Kommissar zu ihrem Bevollmächtigten bestellt hat, innerhalb gleicher Frist zu einem Termin behufs der Ausnahme ihrer Erklärung vorgeladen. Jede Partei kann, statt in diesem Termine zu erscheinen, vor Ablauf desselben ihre Replik und Duplik in einem Schriftsatz einreichen. Auf dergleichen Schriftsätze finden alle Bestimmungen Anwendung, welche für die Klage-Beantwortung im §. 3. erteilt worden sind.

§. 8. Die Replik muß eine vollständige Beantwortung der Klage-Beantwortung und die Duplik eine vollständige Beantwortung der Replik enthalten. Erfolgt die Beantwortung gar nicht oder nicht vollständig, so werden die vom Gegner angeführten Thatsachen und beigebrachten Urkunden, worüber keine Erklärung abgegeben ist, für zugestanden und anerkannt erachtet. Fernere, auf Thatsachen beruhende Entgegnungen (Replikationen und Duplicationen) können im Laufe der ersten Instanz nicht mehr vorgebracht werden.

§. 9. Bei der nach §. 25. der Verordnung vom 1. Juni 1833 eintretenden Kontumacial-Verhandlung werden alle streitigen, von dem nicht Erschienenen angeführten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, so wie alle von dem Ausbleibenden vorzulegenden Urkunden als nicht beigebracht erachtet, alle von dem Gegentheile angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, für zugestanden, imgleichen die von dem Gegentheile beigebrachten Urkunden für rekonoscirt angesehen.

§. 10. Eine einmalige Verlegung der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung kann, nach dem Ermessen des Gerichts, in allen nicht schleunigen Sachen auch auf den einseitigen, durch bescheinigte erhebliche Gründe unterstützten Antrag einer Partei erfolgen. Hindernisse in der Person eines zum Bevollmächtigten bestellten Justiz-Kommissars dürfen nicht beachtet werden.

§. 11. Die im §. 20. der Verordnung vom 1. Juni 1833 zugelassene Verzichtleistung auf die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte findet nicht ferner statt. Dagegen soll es den Gerichten freistehen, nach dem übereinstimmenden Antrage beider Parteien, noch vor der mündlichen Verhandlung Beweis-Ausnahmen, über deren Erheblichkeit kein Streit obwaltet, zu verfügen, so wie jede Art von Beweis-Ausnahmen mit der mündlichen Verhandlung zu verbinden, auch zu diesem Zwecke eine andere Sitzung anzuberaumen.

§. 12. Die im §. 29. der Verordnung vom 1. Juni 1833. zur Publication des Erkenntnisses vorgeschriebene, im Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmende Frist kann nach Umständen auch länger als acht Tage festgesetzt und die im §. 31. a. a. D. zu Eidesleistungen angeordnete acht tägige Frist nach dem Ermessen des Gerichts, insbesondere in schleunigen Sachen, abgekürzt werden.

§. 13. Bei Rechtsstreitigkeiten, für welche in der Prozeßordnung ein abgekürztes Verfahren ausdrücklich angeordnet ist, findet, auch wenn die Verhandlung vor ein Kollegium gehört, die Vorschrift des im §. 61. der Verordnung vom 1. Juni 1833. Anwendung. Auf die Klage ist sofort ein Termin zur mündlichen Beantwortung und zugleich zur weiteren mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Richter, mit Beachtung der in der Prozeßordnung vorgeschriebenen kürzeren Fristen anzuberaumen. Zu den hiernach zu behandelnden Sachen gehören namentlich: 1) Wechselsachen (Prozeßordnung Titel 27.), 2) Rechtsstreitigkeiten aus Handelsbillets und kaufmännischen Assignationen binnen Jahresfrist, nach dem Verfalltage (Allgemeines Landrecht Theil II. Ti-

tel 8. §§. 1256. 1285. und 1297.), 3) Rechtsstreitigkeiten aus einer Affekuranzpolize auf die Einzahlung der darin versprochenen Prämie binnen 30 Tagen nach der Zeichnung (Allgem. Landrecht Teil II. Titel 8. §. 2110), 4) Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (Prozessordnung Titel 29. §§. 63—73.), 5) eigentliche Merkantilsachen (Prozessordnung Titel 30. §§. 9—47.), 6) die in possessorio summarissimo zu verhandelnden Besitzstreitigkeiten und Spoliensachen (Prozessordnung Titel 31. und Titel 44. §. 44.), 7) Bausachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Rastung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt (Prozessordnung Titel 42. §§. 34—42.), 8) Miethsstreitigkeiten, bei welchen über die Einräumung oder Verlassung einer Wohnung und über die Befugniß zur Aufkündigung derselben gestritten wird (Prozessordnung Titel 44. §§. 61—64.) Auch in anderen schleunigen und in einfachen Sachen kann, wenn das Gericht es für angemessen erachtet, die Klagebeantwortung mit der mündlichen Verhandlung verbunden werden. Dasselbe kann bei Gerichten, die kein Kollegium bilden, in allen Fällen geschehen, welche das Gericht dazu für geeignet hält.

§. 14. In Rechnungssachen, Bausachen und anderen dazu geeigneten Sachen ist der erkennende Richter befugt, in jeder Lage des Prozesses, jedoch erst nach erfolgter Klagebeantwortung, über von ihm zu bezeichnende Gegenstände noch eine nähere Erörterung vor einem von ihm dazu bestellten Kommissarius anzuordnen. Nach Beendigung der kommissarischen Erörterung werden die Partheien zur mündlichen Schlussverhandlung und Entscheidung der Sache nach §. 31. der Verordnung vom 1. Juni 1833. vorgeladen.

2. Für die höheren Instanzen.

a) Gemeinsame Vorschriften.

§. 15. Die Rechtsmittel der Appellation, der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde werden bei dem Gerichte erster Instanz (§. 30.) nur angemeldet. Ihre Einführung und Rechtfertigung mit den weiteren Verhandlungen darüber gehört vor das in höherer Instanz erkennende Gericht. Eine Ausnahme machen die im §. 27. bezeichneten Sachen.

§. 16. Für die Anmeldung (§. 15.) genügt die Erklärung, daß der Anmeldende sich über das ergangene Erkenntniß beschwert. Sie ist an keine Form gebunden, und kann demzufolge mündlich zu Protokoll oder schriftlich ohne Zuziehung eines Justizkommissars erfolgen. Auch auf den Namen, mit welchem das Rechtsmittel bezeichnet wird, kommt es nicht an. Das Gericht erster Instanz prüft nur, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist, und sendet, wenn Beides der Fall ist, die Akten, unter Benachrichtigung der Partheien, sofort an das Gericht höherer Instanz.

§. 17. Die Rechtfertigung muß bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb vier Wochen nach Ablauf der für die Anmeldung bestehenden Frist, und ohne daß es einer besonderen Aufforderung bedarf, dem Gerichte höherer Instanz und zwar stets schriftlich überreicht werden. Nur aus Hinderungsgründen, die in der Sache selbst liegen, kann diese Frist angemessen verlängert werden.

§. 18. Jede Einführungs- und Rechtfertigungsschrift muß die Beschwerdepunkte angeben. Soweit in dieser Schrift oder in einem Nachtrage zu derselben, das ergangene Erkenntniß vor Ablauf der im §. 17. angeordneten Frist nicht durch bestimmte Beschwerden angegriffen ist, tritt dasselbe in Rechtskraft.

§. 19. Mit dem Eintritt des mündlichen Verfahrens in den höheren Instanzen finden die bisherigen Vorschriften wegen Bestellung mehrerer Referenten nicht ferner Anwendung.

b) Für die Appellation.

§. 20. Nach dem Eingange der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift und der Akten beschließt der Appellationsrichter über die Zulassung des Rechtsmittels und erläßt sodann die Aufforderung zur Beantwortung der Schrift. Die Beantwortung ist schriftlich binnen einer vierwöchentlichen, nur aus den im §. 17. angegebenen Gründen zu verlängernden Frist bei Vermeidung derjenigen Nachtheile einzureichen, welche in den §§. 44. und 45. der Verordnung vom 1. Juni 1833. festgesetzt sind.

§. 21. Nur öffentliche Behörden und solche Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können die Einführung und Rechtfertigung und deren Beantwortung ohne Zuziehung eines Justizkommissars schriftlich einreichen. Die Schriften anderer Partheien müssen von einem Justizkommissar unterzeichnet sein.

§. 22. Ist die Beantwortung eingereicht oder darauf Verzicht geleistet, oder die dazu bewilligte Frist abgelaufen, so erfolgt die mündliche Verhandlung vor dem Appellationsrichter, wobei die in der Verordnung vom 1. Juni 1833. §§. 49. bis 53. getroffenen Bestimmungen, jedoch mit Berücksichtigung der im §. 9. der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Abänderungen, eintreten. Die Vorladung der Partheien zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung kann in Ermangelung anderer zur Empfangnahme bestellten Bevollmächtigten gültig zu Händen der Justizkommissare insinuiert werden, welche die eingereichten Schriftsätze unterzeichnet haben, wenn dieselben bei dem erkennenden Gerichte zur Prozesspraxis befugt sind, oder an dem Sitze dieses Gerichts wohnen. Die Vorschrift des §. 48. der Verordnung vom 1. Juni 1833. wird aufgehoben.

c) Für die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 23. Für das Verfahren in der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz finden die für die zweite Instanz gegebenen Bestimmungen gleichfalls Anwendung. Es sind dabei jedoch die nachstehenden besonderen Vorschriften zu befolgen: a) die Nichtigkeitsbeschwerde muß außer der Angabe der Beschwerdepunkte (§. 18.) dasjenige enthalten, was der Artikel 8. der Deklaration vom 6. April 1839. vorschreibt. b) Thatsachen zur Begründung der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde, welche in der Rechtfertigungsschrift nicht geltend gemacht worden sind, dürfen später nicht vorgebracht werden. c) wenn die Beantwortung der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde binnen der bestimmten Frist (§. 20.) nicht eingeht, so werden die in der Rechtfertigungsschrift angeführten Thatsachen, soweit dieselben überhaupt noch zulässig waren, für zugestanden angenommen. d) Zur Aufertigung der Schriftsätze in dieser Instanz sind, sofern dieselben von Justizkommissaren zu unterzeichnen sind (§. 21.), ausschließlich die beim Geheimen Ober-Tribunal angestellten Justizkommissare befugt.

§. 24. Für die mündliche Verhandlung und die darauf ergebende Entscheidung bei den Senaten des Geheimen Ober-Tribunals ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, erforderlich. Einer Vermehrung dieser Anzahl bedarf es aber auch dann nicht, wenn es auf Abänderung zweier gleichförmigen Erkenntnisse ankommt. Die Bestimmung in Nr.

7. der Ordre vom 19. Juli 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 192) wird aufgehoben.

§. 25. Das Plenum des Geheimen Ober-Tribunals hat in den Fällen der Nr. 3. und 4. der Verordnung vom 1. August 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 218) nicht bloß über die zweifelhaft gewordene Rechtsfrage, sondern in der Sache selbst zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgt auf Grund nochmaliger mündlicher Verhandlung vor dem versammelten Plenum.

§. 26. Den bei ihm aufgetretenen Sachwaltern der Partheien theilt das Geheime Ober-Tribunal Abschriften des mit den Entscheidungsgründen versehenen Erkenntnisses mit und setzt dabei ihre Gebühren in einem Pauschquantum fest, das für jeden mindestens 15 Rthlr. betragen soll, jedoch auch den ganzen Betrag der in dieser Instanz angelegten Gerichtskosten erreichen kann.

a) Für die Rechtsmittel in schleunigen Sachen.

§. 27. In den nachstehenden Sachen: a) im Wechsel-Prozess, b) in Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (Prozess-Ordnung Tit. 29. §§. 63—73.), c) im eigentlichen Merkantil-Prozess (Prozess-Ordnung Tit. 30. §§. 9—47.), d) in Bausachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Rastung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt (Prozess-Ordnung Tit. 42. §§. 34—42.), muß die Anmeldung der Appellation und deren Rechtfertigung spätestens binnen 3 Tagen, mit Ausschließung der Restitution, bei dem Gerichte erster Instanz (§. 30.) angebracht werden. Sie kann mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich in der für die Appellations-Rechtfertigung bestimmten Form (§. 21.) eingereicht werden. Das Gericht erster Instanz scheidet die Akten sofort nach Eingang der Appellations-Rechtfertigung an den Appellations-Richter und setzt die Partheien gleichzeitig davon in Kenntniß, den Appellaten unter Mittheilung der Appellations-Rechtfertigung. Der Appellations-Richter setzt einen möglichst kurzen Termin zur Entgegnung auf die Appellations-Rechtfertigung und zur mündlichen Verhandlung an und ladet die Partheien dazu unter der in den §§. 20. und 21. vorgeschriebenen Verwarnung vor. Dem Appellaten steht frei, vor dem mündlichen Termine eine Entgegnung auf die Appellations-Rechtfertigung, welche an keine Form gebunden ist, dem Appellationsgerichte einzureichen. Für die Revision und Nichtigkeits-Beschwerde treten in Ansehung der Frist zu deren Anbringung, der Form, in welcher die Erklärungen anzubringen sind, und des Verfahrens dieselben Vorschriften mit den näheren Bestimmungen des §. 23. a. und b. ein.

II. Bagatellsachen.

§. 28. Die §§. 68. und 69. der Verordnung vom 1. Juni 1833 werden aufgehoben. Bei Prozessen, deren Gegenstand sunstig thaler nicht übersteigt, und die sich nicht zu dem Titel I. der Verordnung vom 1. Juni 1833 vorgeschriebenen Mandatsprozesse eignen, wird auf die zugelassene Klage, wenn solche auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer (fungibler) Sachen gerichtet ist, an den Verklagten, statt der Vorladung zu einem Termine, ein Mandat mit vierzehntägiger oder bei schleunigen Sachen nach richterlichem Ermessen kürzer zu bestimmenden Frist, erlassen. Dieses Mandat muß die Bestimmung, was der Verklagte dem Kläger zu zahlen oder zu leisten hat, und die Verwarnung enthalten, daß, wenn der Verklagte binnen der gestellten Frist weder mündlich zu Protokoll noch schriftlich Widerspruch beim Gerichte erhebt, das Mandat die Kraft eines Kontumacialerkenntnisses erlange, und auf den Antrag des Klägers — der von der erfolgten Insinuation zu benachrichtigt ist — ohne Weiteres werde zur Vollstreckung gebracht werden. Erst wenn innerhalb der bestimmten Frist Widerspruch angebracht wird, sind beide Theile zur vollständigen Klagebeantwortung und weiteren mündlichen Verhandlung darüber nach §. 61. u. f. der Verordnung vom 1. Juni 1833 und mit Androhung des nach den §§. 23. und 24. a. a. D. und nach §. 9. der gegenwärtigen Verordnung den ausbleibenden treffenden Nachtheils vorzuladen. Bei anderen Bagatellsachen ist lediglich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts zweiten Titels der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu verfahren.

III. Besondere Prozessarten.

§. 29. Für Ehesachen bleiben in erster und zweiter Instanz die Vorschriften der §§. 16—51. der Verordnung vom 28. Juni 1844. (Gesetzsammlung Seite 184.) maßgebend, wogegen in dritter Instanz hinsichtlich der Formen des Verfahrens, wie der Fristen die §§. 23—26. der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung kommen. In Ansehung der vormundschaftlichen Prozesse (Prozessordnung Tit. 39.), der Todeserklärungen, der Blödsinnigkeits- und Wahnsinnigkeits-Erklärungen, der Konfiskations-, Generalmoratorien-, Konkurs-, Liquidations- und Subhastations-Prozesse, so wie in Ansehung der Vermögensabtretung und der Behandlung der Gläubiger, verbleibt es zwar für das Verfahren in erster Instanz bei den bestehenden Prozessvorschriften; werden aber gegen Erkenntnisse Rechtsmittel eingelegt, oder kommen bei diesen Sachen Spezial-Prozesse vor, welche zu einer absonderten Verhandlung sich eignen, so sind sie gleichfalls nach den Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juni 1833 und der gegenwärtigen Verordnung zu behandeln.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

a) Anmeldung der Rechtsmittel.

§. 30. Die Rechtsmittel gegen Erkenntnisse sind innerhalb der gesetzlichen dazu bestimmten Fristen bei den Gerichtsbehörden, welche in der ersten Instanz instruiert oder erkannt haben, einzulegen.

b) Rechtsmittel der Restitution.

§. 21. Das Rechtsmittel der Restitution gegen Kontumacialerkenntnisse (Abschnitt 3. Titel 14. der Prozessordnung) und Purifikationsresolutionen (Verordnung vom 28. März 1840, Gesetzsammlung Seite 102.) ist zuzulassen, auch wenn erhebliche Hinderungsursachen nicht angegeben und bescheinigt sind, das Restitutionsgesuch aber im Uebrigen den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Frist zur Einlegung dieses Rechtsmittels beginnt im Falle des §. 26. mit dem Zeitpunkt, in welchem das Mandat die Wirkung eines Kontumacialerkenntnisses angenommen hat. Wenn ein deservirter oder referirter Eid nicht abgeleistet ist, so kann binnen zehn Tagen nach dem veräumten Termine, es mag inzwischen bereits erkannt sein, oder nicht, Restitution nachgesucht werden.

c) Zusammenrechnung verschiedener Forderungen in demselben Prozess.

§. 32. Mehrere in demselben Prozesse geltend gemachte Forderungen, welche auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer Sachen gerichtet sind, werden auch dann, wenn sie aus verschiedenen Geschäften entspringen sind, zusammengerechnet, so daß die Kompetenz des Gerichts, die Prozessart, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Ansetzung der Kosten nach dem Gesamtbetrage dieser Forderung beurtheilt wird.

a) Prozesskosten der Justiz-Kommissare.

§. 33. Der Justizkommissar, welcher eine Klage, Klagebeantwortung oder

andere Prozessschriften unterzeichnet, ist für den Inhalt derselben eben so verantwortlich, als wenn er die Schrift selbst abgefaßt hätte.

e) Beschwerden.
§. 34. Beschwerden gegen Verfügungen, wodurch ein Rechtsmittel zurückgewiesen wird, können nur innerhalb sechs Wochen bei den zur definitiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels berufenen Gerichten der höheren Instanz angebracht werden.

§. 35. Auch andere Beschwerden gegen gerichtliche Verfügungen, welche die verweigerte Einleitung eines Prozesses, oder das Prozeßverfahren selbst im Laufe der Instanzen zum Gegenstande haben, sollen fortan dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse zulässigen Rechtsmittel folgen. Sie sind gegen Verfügungen der Gerichte erster Instanz bei dem Gerichte zweiter Instanz anzubringen, bei dessen Entscheidung es sich in der Regel bewendet. Nur dann, wenn in der Hauptsache das Rechtsmittel der Revision nach §§. 1. bis 3. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 stattfinden könnte, ist noch eine weitere Beschwerde bei dem Geheimen Ober-Tribunale zulässig. Die Beschwerden über Verfügungen der Gerichte zweiter Instanz in den bei ihnen anhängigen Sachen, in welchen ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel dritter Instanz an sich zulässig ist, gehen an das Geheime Ober-Tribunal.

§. 36. Die Ausführung der Verfügungen wird durch dagegen erhobene Beschwerden an sich nicht aufgehalten. Die vorgesezte Instanz ist aber befugt, die Ausföhrung der Verfügungen noch vor der Entscheidung über die Beschwerde selbst anzuordnen.

§. 37. Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, sind auch fernerhin an die vorgesezte Aufsichtsbehörde zu richten.

§. 38. Auf die zur Kompetenz der Generalkommissionen, oder der ihre Stelle vertretenden Regierungsabtheilungen gehörenden Auseinandersetzungsachen finden die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung keine Anwendung.

Zeitpunkt der Anwendung mit besonderer Bestimmung für das Großherzogthum Posen.

§. 39. Die gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1. Dezember 1846 in Wirksamkeit treten. Mit diesem Zeitpunkte hört auch die bisherige Suspension der Vorschriften des zweiten und vierten Titels der Verordnung vom 1. Juni 1833 vom summarischen Prozeß für das Großherzogthum Posen (vergl. §. 7. der Verordnung vom 16. Juni 1834, Gef.-Samml. S. 75.) auf, und finden alsdann diese Vorschriften mit denen der gegenwärtigen Verordnung auch in dem Großherzogthum Posen Anwendung. Alle vor dem 1. Dezember 1846 insinuirten Klagen werden in der Instanz, in welcher sie sich befinden, nach den bisherigen Vorschriften erledigt; nach beendigter und auf den übereinstimmenden Antrag der Parteien auch schon im Laufe der Instanz treten die neuen Vorschriften ein.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Rochow. von Savigny. v. Hden.

Veglaubigt: Bode.

(Reflexionen.) Eine ganz neue Aera scheint für die Völker Europas eingetreten zu sein, nachdem der letzte große Friede geschlossen wurde. Die Interessen des Erwerbes, von Seiten der Machthaber schon deshalb in noch besseren Schutz genommen, als früher, um den großen Verfall, worin die finanziellen Staatskräfte gerathen waren, wieder auszugleichen, haben seitdem successive bei den Europäischen Völkern eine Prädomanz erlangt, von der man früher keine Ahnung und keinen Begriff hatte. Der Handel, als damit eng verbunden, zeigt hier eine besonders ernsthafte Bedeutung. Man sagt sich, und wohl mit Recht, es ist kein Bestehen mehr für die Völker und ein Bankerott derselben unvermeidlich, wenn ihre Aus- und Einfuhr nur auf einige Zeit ernstlich stockt. Was gleichzeitig in Betracht kommt, ist der Umstand, daß die finanziellen Staatsbedürfnisse im Vergleich mit einer früheren Zeit, ungemein gewachsen sind, in Folge dessen, trotz der weit größeren Einnahmen, der gewaltige Schulden-Etat der Staaten, welchen die letzten Kriege hinterließen, erst für einen Theil wieder gedeckt werden konnte. Hinzu tritt noch, daß die individuelle und persönliche Stellung der Machthaber auf mancherlei Weise als gefährdet erscheint, sobald es unter den Völkern zu ernstlichen Konflikten kommen sollte, deren Rückwirkungen, wie jetzt die inneren Verhältnisse der Staaten angethan sind, gar nicht vorher zu berechnen sind, und daß ebendieses nicht mehr mit gleicher Freiheit, wie früher, über finanzielle Staatskräfte gebieten können, vielmehr in dieser Hinsicht vielfach von der Macht der Privaten abhängig geworden sind. Die Rothschilds und Konsorten, sagt man, werden nimmermehr die Mittel hergeben, um Kriege zu führen, während wieder nur von ihnen oder doch durch ihre Vermittelung die dazu erforderlichen Mittel überhaupt herbeizuschaffen sein würden, aus welchem allen man den Schluß ziehen will, es könne überhaupt nicht mehr zu ernstlichen Konflikten, zu wirklichen Kriegen unter den Europäischen Völkern kommen. Die inneren Bedürfnisse der Staaten sowohl, wie die immer weiter vorschreitende Ausdehnung der internationalen Beziehungen würden es, meint man, entschieden verhindern und alle Besorgnisse davor um so mehr entfernen, je nachdem die einzelnen Staaten ihre Handelsgesetzgebung auf einen liberaleren Fuß zu stellen, und ihre zum Theil noch immer sehr feindseligen Tarife zu modifiziren sich entschlossen, in welcher Beziehung seit Kurzem das von England gegebene Beispiel noch besonders hervorgehoben wird. Man betrachtet es als ausgemacht, daß der ernstliche Konflikt, worin England mit den Vereinigten Staaten gerathen war, nur durch seine bekannte Tarifreform, welche den Amerikanern ein bedeutend erweitertes Feld des Handels bietet, so glücklich und rasch beseitigt worden ist.

Daß alle diese Verhältnisse sehr deutlich durch sich selbst sprechen, läßt sich keineswegs leugnen. Eber so wenig aber, daß das Gute, für die Menschheit Ersprießliche, was sich daraus ableiten läßt, nur dann gehörig gesichert werden kann, wenn die bestehenden neuen Umstände gehörig erkannt und dem gemäß von

oben herab verfahren wird. Ist dies nicht der Fall, darf man, unseres Erachtens, nicht allein von dem neuen Zustande der Dinge, wie er sich anscheinend gefunden, sehr unvollkommene Früchte nur erwarten, sondern auch durchaus keine solche Garantien für die Sicherheit nach Außen darin suchen, als blos oberflächliche Anschauungen ergeben mögen.

Vorauß es vor Allem für die Völker jetzt ankommt, um nicht blos in sich zu prosperiren, sondern auch wahren Respekt nach außen einzufloßen, ist ihre innere Organisation, ein zeitgemäßes Fortschreiten ihrer Institutionen und ein möglichst harmonisches Wirken ihrer Kräfte. Wo dies nicht und wohl gar ein bedenkliches Maß von Disharmonie der Art Statt findet, wird die Weltgeschichte sich wahrlich nicht verleugnen, und dürfte sich leicht wiederholen, was schon oft vorgekommen: eine nicht abzuwehrende Neigung anderer Völker, aus diesem Zustande für ihre Zwecke Nutzen zu ziehen. Wir können nicht umhin, auch bei dieser Gelegenheit auf England zu verweisen und darauf aufmerksam zu machen, daß, nach aller Wahrscheinlichkeit, die Neigung der Amerikaner, sich mit England in einen Krieg einzulassen, stark vermehrte Nahrung erhalten haben würde, wenn nicht eben die dortige Staatsgewalt die bedenkliche Disharmonie, welche in England selbst eingerissen war, durch die neue Handelsgesetzgebung zu absorbiren gesucht hätte, was gewiß ein sehr klug berechneter, wahrhaft politischer Akt war. Rechnet man diesem noch die vielen anderen wichtigen Reformen hinzu, welche seit Jahren in England eingetreten, kann man wohl mit Recht sagen, Englands innerer Zustand ist für jetzt und auf längere Zeit ein sehr befriedigender, der auch nach außen hin nothwendig große Achtung einflößen muß. Er würde vielleicht als ein der Vollkommenheit nahe kommender zu betrachten sein, wenn nicht das Elend Irlands, aus früheren Sünden Englands datirend, noch immer mit schwerem Gewicht auf dessen Schultern ruhte.

Wie nun aber mit Deutschland? Wir wollen das Bild der inneren Zustände, welches sich uns hier darbietet, keinesweges wirklich aufrollen. Wir begnügen uns mit der Andeutung, daß wir jene nicht für befriedigend halten, und glauben, mit Bezug darauf, wie auf den Umstand, daß Deutschlands Stellung zu Rußland und Frankreich, besonders zu ersterem, in kommerzieller und internationaler Beziehung, schon seit längerer Zeit eine keinesweges sehr freuabliche und erfreuliche zu nennen ist, mit Recht folgende Fragen aufwerfen zu können. Kann es gleichgültig für Deutschland sein, wenn man seit einiger Zeit so viel von einer Annäherung und wachsenden Sympathie zwischen Rußland und Frankreich hört? Kann es gleichgültig für dasselbe sein, wenn man hört, durch die letzte Anwesenheit des Kaisers von Rußland in Polen seien unter den dortigen Bewohnern neue Gefühle für Slavismus und vermehrte Antipathien gegen Deutschland erweckt worden? Möge alles dieses, wie noch so manches andere der Art, was bedrohlich für Deutschland, namentlich für die materiellen Interessen desselben, erscheint, für den Augenblick wenig zu bedeuten haben. Die Bedeutung wächst und muß wachsen, so lange die inneren Zustände Deutschlands als unbefriedigend erscheinen. Nur dadurch, daß diese sich ändern, kann das Bedrohliche von jenen Seiten verschwenkt werden. Ein harmonisches Deutschland vermag sehr viel, nach innen, wie nach außen. Ein der inneren Disharmonie stark verfallenes wird, in einer wie anderer Hinsicht schwach bleiben und hat von bedrohlichen äußeren Konstellationen allerdings ernstliche Folgen zu gewärtigen. Kann man noch zweifelhaft sein, was hier zu thun ist?

Berlin. — Wie gegenwärtig nun allgemein bekannt ist und wahrscheinlich auch bereits in den nächsten Tagen durch offizielle Bekanntmachung zur Kenntniß des größeren Publikums kommen wird, hat der Finanzminister Flottwell den von ihm erbetenen Abschied erhalten und geht an die Stelle des nach den neuesten Zeitungen zum General-Postmeister ernannten Herrn v. Schaper als Ober-Präsident nach Westphalen. Wir erinnern bei dieser Gelegenheit an die freudige Stimmung welche s. B. die Ernennung des Herrn Flottwell zum Finanzminister erweckte. Allgemein wurden von ihm durchgreifende, zur Hebung und Förderung unseres Nationalwohlstandes geeignete Maßregeln erwartet. Gedankt man dagegen der jetzt mannigfach circulirenden Gerüchte, daß solche gründliche Reformen und Fortschritte wirklich vielfach von ihm angestrebt und bevorwortet worden, ohne daß er mit denselben durchzudringen vermocht hätte, und erwägt man, daß schon jetzt, nach kaum zwei Jahren, Herr Flottwell seinen Wirkungskreis, dem er sich mit so thatkräftigem Streben widmete, wieder verläßt, auch daß es seit der Thronbesteigung des jetzigen Königs das vierte Mal ist, daß diesem so wichtigen Ministerium ein neuer Chef gegeben wird, wird man unabweislich zu der Ansicht hingezogen, daß hier Verhältnisse obwalten, an denen die Kraft und der Wille des Einzelnen scheitern, während dagegen gerade von deren Beseitigung die Möglichkeit eines erfolgreichen Wirkens für den Chef dieser Verwaltungspartie abhängig bleibt. Diese Verhältnisse liegen, unserer innersten Ueberzeugung nach, in dem Mangel an Centralisation unserer Finanzverwaltung, in der daraus folgenden mangelhaften Erkenntniß desselben, was dem Lande noth thut, wie endlich in dem gleichfalls hieraus entspringenden Widerstande der Interessen der verschiedenen Finanzpartien. Bekannt ist, wie das eigentliche s. g. Finanzministerium sich der Justiz-, Post- und Domainenverwaltung in die Erhebung der Steuern theilt. Eben so, daß die Geldinstitute des Staats und die ganze Staatsschuldenverwaltung als besonderes selbstständiges Ministerium davon getrennt sind. Den Umstand, daß hierdurch die Administration bedeutend vertheuert wird, obgleich jedensfalls sehr in Betracht kommend, wollen wir hierbei nicht erst berücksichtigen; was hier, unserer Ansicht nach, als Hauptpunkt entgegentritt, ist, wie wir wiederholen zu müssen glauben,

daß unter solchen Verhältnissen eine Einheit in den Finanzoperationen nicht zu erlangen, auch keine Uebersicht möglich ist, um die nothwendige Einwirkung auf eine systematische Bewegung des Geldes herbeizuführen. Zum Belege dieses Widerstreites in der Finanzpartie wollen wir hier nur an das Dilemma erinnern, welches daraus entsteht, wenn der Chef der einen Finanzpartie im speziellen Interesse derselben den Zinsfuß herunterdrückt, während sich in der anderen und zwar namentlich zum Bau der Eisenbahnen, ein ungewöhnlich starkes Bedürfniß nach Capital ausspricht. Die Nachteile, die aus der, lediglich im Interesse der einen Finanzpartie erfolgten Convertirung der Staatspapiere und den damit zusammenhängenden Verhältnissen gefolgt sind, äußern sich noch bis auf diesen Augenblick und der beklagenswerthe Zustand, in welchen durch den ange deuteten Widerstreit unser Geldmarkt gerathen ist, klagt lauter als alle Federn es zu schildern vermögen. Allgemein bekannt ist endlich der Widerspruch, der zwischen den beiden Chefs unseres Finanzorganismus in Bezug auf die Bankfrage bestand, und der, wie man sagt, mit die unmittelbare Veranlassung zu dem Austritt des Herrn Flottwell gegeben habe. Wie man allgemein zu wissen glaubt, ist es die unmittelbare Ansicht des abgetretenen Finanzministers gewesen, daß, namentlich in einem Staate, wo die indirecten Steuern den bedeutendsten Theil der Einnahme abwerfen, die Höhe und der richtige Eingang der Abgaben in dem unmittelbarsten Zusammenhange mit dem Wohlstande des Volkes stehen, und daß hier ein ausgedehntes System von Privatbanken allein im Stande sei, den Credit wieder herzustellen und die Gewerbe, den Handel, neu zu beleben. Daß der Chef der Staats-Geld-Institute mit Bezug auf das besondere Interesse der Königl. Bank, darüber anders dachte, ist bekannt. Wohin die Divergenz der Ansichten über diesen und andere Punkte geführt hat, liegt nun durch das Abtreten des Hrn. Flottwell offenkundig vor.

Berlin. — Viele unserer Börsenmänner fühlen sich über die vom Herrn v. Bülow-Gummerow verfaßte jüngste Schrift in Betreff des hiesigen Börsenlebens so verlezt, daß sie gegen den Verfasser klagbar werden wollen. — Man spricht viel davon, daß die Ernennung des Freiherrn v. Patow zum Finanzminister, die des Herrn Eichmann in Köln zum Justizminister und die des Justizministers Hrn. Uhden zum Kabinetminister gewiß sei, wenn auch solches noch nicht offiziell bekannt gemacht worden. — Der Major v. Moltke, Adjutant des hochsel. Prinzen Heinrich von Preußen, ist nach Rom zurückgekehrt, um die Leiche des hohen Verstorbeneu, seinem Willen gemäß, einzuschiffen und nach dem Vaterlande zurückzuführen, wo eine feierliche Beisetzung in dem Dome zu Berlin stattfinden wird. Ob die reichen Kunstschatze und die werthvolle Bibliothek dem Vaterlande bestimmt sind, wird sich ergeben, sobald die letztwilligen Verfügungen Sr. k. H. eröffnet sein werden. Dem hier und da verbreitet gewesenen Gerüchte, als sei der Prinz Heinrich zur katholischen Kirche übergetreten, kann auf das Bestimmteste widersprochen werden. — Die Elbf. Z. meldet aus Berlin: „Seit dem 19ten ist hier in den höheren militairischen Kreisen die Nachricht verbreitet, daß Sr. Königl. Hoh. der Prinz Friedrich zu Düsseldorf zum Gouverneur der Bundesfestung Luxemburg ernannt worden ist.“ — Vor einigen Tagen hat, wie ich Ihnen mit Gewißheit berichten kann, der Plan für die weitere Entwicklung unserer Verfassung die Genehmigung Sr. Maj. des Königs erhalten; er wird in diesem Augenblicke redigirt und wahrscheinlich am 3. August publicirt werden. — Das Gerücht, welches einige Blätter mittheilen, es werde Hr. Rother nach Einrichtung der neuen Verhältnisse, sich zur Ruhe begeben, entbehrt allen Grundes für jeden, der einigermaßen die Verhältnisse kennt.

U n s l a n d.

D e u t s c h l a n d

Aus dem Holsteinischen den 21. Juli. Es verbreitet sich das Gerücht, daß der Herzog von Glücksburg entschlossen sein soll, um seine Entlassung aus dem R. Dienst einzukommen und erwartet man einen gleichen Schritt von Seiten des Prinzen von Augustenburg-Noer. Dagegen scheint der Graf Joseph von Reventlow-Crimnil, hinsichtlich dessen Resignation gleichfalls Gerüchte circulirten, jedenfalls die Beendigung der diesjährigen Diät abwarten zu wollen. Uebrigens erhält sich die Ansicht, daß die diesmalige Holsteinische Ständeversammlung nur von sehr kurzer Dauer sein wird, und dürfte die diesfällige Entscheidung bereits in den nächsten Tagen erfolgen.

Hamburg. — Der Protest des Großherzogs von Oldenburg wird von allen Seiten bestätigt.

Altona den 23. Juli. In Folge der Aufregung, welche der Königl. offene Brief über die Erbfolge in den Herzogthümern auch in Altona verursacht hat, wurde gestern Abend um 8 Uhr im Lokale des Bürgervereins eine allgemeine Versammlung der Bürger Altonas gehalten, um eine Adresse an die Ständeversammlung des Herzogthums Holstein zu unterzeichnen. Die Adresse, welche in sehr abgewogenen Ausdrücken der Ständeversammlung die heisplichtende Ermunterung der Bürger Altonas darbringen sollte, dem begonnenen Kampf für das Erbfolgerecht in der männlichen Linie standhaft fortzuführen, wurde von den Meisten der Anwesenden unterzeichnet.

Neustadt a. d. Haardt den 20. Juli. Die Diöcesansynode des Dekanats Neustadt, welche heute hier versammelt war, wurde von dem Königl. Dekan aufgelöst, weil die Mitglieder derselben, sowohl die geistlichen als die weltlichen, sich durchaus ihr gutes protestantisches Recht nicht nehmen lassen wollten, Anträge über die Freiheit ihres Glaubens, über den neuen Katechismus, über die in Frage gestellte Amtswirksamkeit aller geistlichen in der widerrechtlichen Sus-

pension des Pfarrers Franz u. zu stellen und zu debattiren, und ihre Herzensmeinung klar und unumwunden vor den höhern geistlichen Behörden auszusprechen.

Mm. — Auf eine Bitteingabe der hiesigen Deutsch-Katholiken an die Königl. Regierung um Ueberlassung resp. Mitbenutzung einer der hiesigen protestantischen Kirchen für ihren Gottesdienst ist vor einigen Tagen eine abschlägliche Antwort eingelaufen.

Karlsruhe. — Am Schlusse der Kammer Sitzung vom 21ten d. zeigte der Abg. Hecker an, er werde in einer der nächsten Sitzungen auf den „offenen Königlichlichen Brief des absoluten Königs in Dänemark“ in Betreff der Einverleibung des Herzogthums Lauenburg und Schleswig-Holstein eine Interpellation an das Ministerium richten, und nöthigenfalls einen Antrag für die Erhaltung der Integrität des Deutschen Staatsgebiets stellen. Lauter Beifallruf begleitete diese Ankündigung.

D e s t e r r e i c h.

Wien den 24. Juli. Der Erzherzog Franz Karl und die Erzherzogin Sophie begeben sich mit ihrer Familie am 27ten d. M. nach Ischl. Der Erzherzog-Vize-König Rainer wird sammt seiner Familie hier bis Oktober verweilen und der Erzherzog Leopold, ältester Sohn desselben, dem Erzherzog Johann, General-Direktor des Genie- und Fortificationswesens, ad latus beigegeben werden.

Dem Vernehmen nach, soll zur Konzession einer neuen Eisenbahnstrecke in der Lombardei, nämlich von Monza nach Bergamo, der Vorschlag bereits gemacht und der Kaiserlichen Genehmigung unterbreitet worden sein.

Prag den 22. Juli. Zwei höchst wichtige Kaiserliche Erlasse erregen bei der hiesigen jüdischen Bevölkerung eine ungemaine Freude und sind geeignet, die Theilnahme des Menschenfreundes auch in entfernteren Kreisen zu erwecken. Der eine betrifft die allmähliche Aufhebung der nicht minder drückenden als schimpflichen Böhmisches Judensteuer, von der, mit dem Jahr 1847 angefangen, jedes Jahr ein Siebentel entfallen, so daß nach Verlauf von sieben Jahren die gegenwärtige Judensteuer ganz aufhören soll. Wie heilsam dieser Kaiserliche Gnadenact für die gesammte Böhmisches Judenthümlichkeit in seinen Folgen sein wird, und wie tief eingreifend in die anderweitigen politischen Verhältnisse er schon dormalen ist, kann nur Derjenige beurtheilen, der die Modalitäten, unter denen diese Steuer erhoben wird, in ihrer ganzen Gehässigkeit kennt. Man zweifelt nicht, daß diese heilsame Maßregel nicht bloß auf die Böhmisches Juden beschränkt bleiben, sondern auch auf die Mähren und Galizier ausgedehnt werden wird. — Der zweite Erlass betrifft die Gründung einer außerordentlichen Lehrkanzel an der hiesigen Universität für Hebräische und rabbinische Sprachwissenschaft und Literatur, zu welcher der auch außerhalb Oesterreichs rühmlichst bekannte und rüstige Gelehrte Dr. Wessely, israelitischer Religionslehrer hier, berufen sein soll. Somit werden wir den in Oesterreich noch nie erhörten Fall erleben, daß auch die Hebräische und rabbinische Sprachwissenschaft an unserer Universität vertreten und unter der Zahl der Lehrer unserer Hochschule auch einen Israeliten angeführt zu sehen.

F r a n k r e i c h.

Paris den 24. Juli. Briefe aus Algier vom 17ten berichten, daß Marschall Bugeaud Anstalten traf, nach Frankreich abzureisen; seine Abreise sollte am 22ten d. erfolgen.

Der Minister des Innern hat unterm 18ten d. an die Präfekten der Departements folgendes Rundschreiben gerichtet:

„Herr Präfekt! Nach den Gesetzen und Verordnungen über die Buchdruckereien müssen dem Drucke und der Veröffentlichung jeder Schrift eine Erklärung und eine Niederlegung vorhergehen, welche in den Departements auf dem Sekretariat der Präfektur statthaben müssen. Die strenge Vollziehung dieser Bestimmungen kann wegen der Verzögerung, die sie fordert, die Freiheit der Diskussionen in Wahlsachen schmälern. Die Zeit mangelt oft wirklich im Augenblicke der Wahl, um die Formalitäten der Erklärung und Niederlegung im Hauptorte des Departements zu erfüllen. Diese Schwierigkeit hat sich bei den allgemeinen Wahlen von 1842 dargeboten. Um zu verhüten, daß sie sich erneuere, habe ich beschloffen, daß, wenn es sich von einer die Wahlen betreffenden Veröffentlichung handelt, bis zur Vollendung der Wahl-Operationen, die Erklärung und die Niederlegung, ausnahmsweise, auf dem Sekretariate der Unter-Präfektur des Ortes, wo die Veröffentlichung statthaben soll, alle Tage, zu jeder Stunde, und selbst am Sonntage, in Empfang genommen werden können. Ich habe nicht nöthig, Ihnen noch zu sagen, daß jede Veröffentlichung ohne Namen des Buchdruckers unverzüglich bei dem Königlichlichen Procurator angegeben werden muß.“

Das demokratische Wahl-Comité von Grenoble hat ein Manifest erlassen, worin es erklärt, es sei zwar bereit, sich für die Wahl der Kandidaturen mit den Wählern aller Oppositions-Nüancen zu vereinbaren, welche aufrichtig den Fortschritt wollen und der Politik und der Kandidaten des gegenwärtigen Ministeriums müde seien; doch werde es nur solche Kandidaten in Vorschlag bringen oder unterstützen, welche sich förmlich verpflichten würden, diejenigen politischen Reformen zu erstreben, deren Nothwendigkeit jetzt von allen Oppositions-Nüancen anerkannt sei, nämlich Wahlreform (Herabsetzung des Wahl-Census und Ausdehnung der Wahl-Befugniß auf den zweiten Theil der Geschwornen-Liste, die Stadtrathe und National-Garde-Offiziere, die Doktoren und Licentiaten der Fakultäten u. s. w.), parlamentarische Reform (Aufhebung des Wählbarkeits-Census, Entschädigung für die Repräsentanten des Landes durch Diäten-Bewilligung u. s. w.), Reorganisation der National-Garden, Zurücknahme oder Revision der September-Gesetze, ausschließliche Verweisung aller Presbvergehen vor die Geschwornen-Gerichte, Verwerfung jedes Dotations-Entwurfes und der Errichtung eines Vice-Königthums (Beilage.)

in Algerien, Annahme dringender ökonomischer Reformen, z. B. Post-Reform, Konvertirung der Renten, ernste Prüfung der Fragen in Bezug auf Verbesserung des Looses der arbeitenden Klassen, so wie eine allgemeine Politik, welche die öffentliche Moral sicher stelle gegen das Umsichgreifen der Corruption und den im Auslande erniedrigten Französischen Namen wieder erhebe. Das Journal des Débats bemerkt zu diesem Programme: „Wir sind so frei, die constitutionelle Linke zu fragen, ob sie diesem Programme zustimmt. Wollen Herr Thiers und Odilon Barrot die Herabsetzung des Wahlsensus, die Entschädigung für die Deputirten und alle die angeblichen Reformen, die von dem demokratischen Comité zu Grenoble verlangt werden? Nur zu solchem Preise soll ihnen ja die Mitwirkung der radikalen Partei zugesichert sein. Nehmen sie diese Bedingungen an? Wir möchten wohl über diesen Punkt aufgeklärt werden.“

Vor einigen Tagen ist auf der Eisenbahn nach Rouen der erste Post-Bureau-Wagen von der Art, wie sie jetzt auf allen Französischen Bahnen eingerichtet werden sollen, in Bewegung gesetzt worden. Es sind dies sehr geschmackvoll außerhalb und innerhalb ausgestattete Pavillons von 16 Fuß Länge, 8 Fuß Breite und 7 Fuß Höhe mit 2 Zimmern, von denen das kleinere ein Drittel des Wagens einnimmt und ein Eintrittszimmer bildet. Das Hauptzimmer hat drei Schreibtische, die nöthigen Sortirungsschränke für den Bureau-Direktor und die beiden Beamten und kann geheizt werden. In diesem Wagen wird während der Fahrt gearbeitet, und es werden jetzt auf jeder Station Gelder und Briefe angenommen und abgegeben werden. In dem ersten Bureauwagen, welcher von Paris abging, befand sich der Ober-Post-Direktor Comte selbst. Der rothe Wagen trägt in großen goldenen Buchstaben die Aufschrift „Post-Verwaltung“ und darüber die Bureau-Nummer.

In dem zu Arras erscheinenden Progrès vom 19. liest man: „Am 17. d. hätte sich fast ein zweites Unglück auf der Nordbahn ereignet. Wäre der Mittagzug von Arras nach Lille nicht bei Zeiten angehalten worden, so würde er in dasselbe Wasser gestürzt sein, das vor kurzem so vieler Grab geworden. Seit dem Unglücksfall vom 8. war auf der Strecke von Arras nach Noeux das Fahren auf der linken Schienenbahn untersagt. Ungeachtet dies durch die aufgesteckte rothe Flagge deutlich angezeigt war, fuhr dennoch der gestrige Zug von Arras auf derselben und würde unfehlbar über den Damm von Sampour gestürzt sein, wenn nicht glücklicherweise eine abgelandte Signal-Lokomotive die Gefahr abgewandt hätte. Wo war der Zugführer, wo der Bahnhof-Direktor, wo der königliche Kommissar, als der Zug von Arras aus auf der verbotenen Bahn fuhr?“

I t a l i e n.

Rom den 15. Juli. (A. 3.) Die Presse vom 4. d. läßt sich von hier berichten, der Papst habe dem Grafen Rossi einen Brief geschrieben, worin er seine Liebe und Hochachtung für Ludwig Philipp und die Franzosen ausdrücke und sich dieselbe Protection ausbitte, wie sein Vorgänger sie genossen habe. Man weiß wirklich nicht, was man zu solchen Tugentartikeln denken soll, die uns einen Blick thun lassen in das Französische Getriebe.

Große Anstände sollen in Rom die beabsichtigten Reformen in der Finanzverwaltung finden. Bisher wurden die öffentlichen Gelder nicht selten auf unverantwortliche Weise verschleudert und zu fremdartigen Zwecken gemißbraucht, was um so leichter geschehen konnte, als eine geordnete Finanzverwaltung und Rechnungsführung gar nicht zu denken war. So läßt es sich wohl begreifen, daß man von gewissen Seiten an der Einführung eines geregelten Zustandes keinen rechten Gefallen findet.

(Schles. Btg.) Zu Rom ist am 17. Juli nachstehender Gnadenact Sr. Heiligkeit bekannt gemacht worden: Pius IX. Seinen getreuesten Unterthanen Heil und apostolischen Segen. In den Tagen, an denen Uns die Freude des Volkes über Unsere Erhebung zur päpstlichen Würde in der Tiefe des Herzens rührte, konnten Wir Uns eines schmerzlichen Gefühles bei dem Gedanken nicht erwehren, daß nicht wenige Familien Unserer Unterthanen zurückgehalten waren, an der allgemeinen Freude Theil zu nehmen, weil sie durch Entziehung des häuslichen Trostes großen Antheil hatten an der Strafe, die irgend einer der ihrigen durch Störung der Ordnung der Gesellschaft und Verletzung der geheiligten Rechte des rechtmäßigen Fürsten verdient hatte. — Wir wendeten gleichfalls einen mitleidvollen Blick auf so viele unerfahrene Jünglinge, welche, wenn gleich durch trügerische Anlockungen zu politischem Aufruhr fortgerissen, Uns mehr als Verfährte denn als Verfährer erschienen. — Deshalb waren Wir gleich Anfangs darauf bedacht, jenen verirren Kindern, welche aufrichtige Reue zu bezeugen geneigt sein würden, die Hand zu reichen, und ihnen den Frieden des Herzens zu gewähren. — Die Zuneigung, welche Unser gutes Volk Uns bewiesen und die Merkmale unzweifelhafter Verehrung, welche der heilige Stuhl in Unserer Person von ihm erhalten hat, haben Uns nun die Ueberzeugung verschafft, daß Wir ohne Gefahr für das öffentliche Wohl Verzeihung angedeihen lassen können. — Wir verordnen demnach und befehlen, daß der Beginn Unseres Pontificats durch folgende Acte der landesherrlichen Gnade bezeichnet werde. I. Allen Unseren Unterthanen, welche sich wegen Staatsverbrechen gegenwärtig an Straforten befinden, lassen Wir die noch übrige Strafreise nach, wenn sie schriftlich auf ihr Ehrenwort die feierliche Erklärung geben, daß sie in keiner Weise und zu keiner Zeit diese Gnade mißbrauchen und zu gleicher Zeit jede Pflicht eines guten Unterthanen treu erfüllen wollen. II. Unter derselben Bedingung sollen in Unseren Staat alle diejenigen Unterthanen, die aus politischen Ursachen sich geflüchtet haben, wieder aufgenommen werden, wenn sie binnen Jahresfrist von Bekanntmachung gegenwärtiger Entschlie-

gung, durch die apostolischen Nuntien oder andere Repräsentanten des heiligen Stuhles, in gehöriger Weise den Wunsch zu erkennen geben, diesen Act Unserer Milde zu benutzen. III. Wir sprechen gleichfalls los diejenigen, welche wegen Theilnahme an Umtrieben gegen den Staat, dem precetto politico unterliegen oder für unfähig erklärt worden sind, Municipalämter zu bekleiden. IV. Es ist Unsere Willensmeinung, daß die Criminalprozesse wegen rein politischen Verbrechen, die noch nicht durch ein förmliches Urtheil beendet sind, abgebrochen und niedergeschlagen, und daß die Bezichtigten frei entlassen werden, wenn nicht einer derselben die Fortsetzung des Prozesses in der Hoffnung verlangt, seine Unschuld darzuthun und die Rechte derselben zu erlangen. V. Es ist jedoch nicht Unsere Willensmeinung, daß in den Anordnungen der vorstehenden Artikel jene sehr wenigen Geistlichen, Militairoffiziere und Beamten begriffen sein sollen, welche bereits verurtheilt worden oder auf flüchtigem Fuße oder noch in Untersuchung wegen politischer Verbrechen sich befinden, und in Betreff deren Wir Uns vorbehalten, andere Entschliefsungen zu fassen, sobald Wir nach erlangter Kenntniß der respectiven Ansprüche es für rathsam erachten werden. VI. Wir wollen gleichfalls nicht, daß in der Begnadigung begriffen sein sollen die gewöhnlichen Vergehen, deren sich die politischen Verurtheilten, oder Bezichtigten oder Flüchtlinge außerdem schuldig gemacht haben dürften; und für diese wollen Wir, daß die gewöhnlichen Gesetze ihre vollständige Vollziehung erhalten. Wir hegen die feste Zuversicht, daß diejenigen, welche von Unserer Milde Gebrauch machen, jederzeit sowohl Unsere Rechte, als ihre eigene Ehre zu achten wissen werden. Wir hoffen ferner, daß die durch Unsere Verzeihung erweichten Gemüther jene Feindschaft und Gehässigkeit ablegen, welche stets Ursache oder Wirkung der politischen Leidenschaften sind: so daß wahrhaft jenes Band des Friedens wieder geknüpft werde, welches nach dem Willen Gottes sämtliche Kinder eines Vaters umschlingen soll. — Sollten jedoch Unsere Erwartungen in irgend einem Falle getäuscht werden, so werden Wir, wenn auch mit bitterem Leidwesen Unseres Herzens, stets eingedenk sein, daß, wenn die Milde das süßeste Attribut der Herrschergewalt, auch die Gerechtigkeit die erste Pflicht derselben ist. Gegeben zu Rom bei S. Maria Maggiore, am 16. Juli 1846 Unseres Pontificats im ersten Jahre. Pius P. P. IX.

Palermo den 14. Juli. Vor einigen Tagen bemerkte man eine außerordentliche Truppen-Bewegung in einem Quartier der Hauptstadt, zahlreiche Patrouillen kreuzten sich in allen Richtungen, und man erfuhr endlich, daß eine Verbindung zwischen einem der neu hierher verlegten Regimenter und den im Gefängniß sich befindenden Sträflingen, 3600 an der Zahl, entdeckt worden sei, zufolge deren die Gefangenen in Freiheit gesetzt werden sollten. Was dem reichen Palermo für ein Schicksal bevorstand hätte, wenn jene 3—4000 an Raub und Mord gewöhnten Missethäter ihrer Haft entronnen wären, läßt sich denken. — Noch immer wird die nahe Ankunft des Königs hier angekündigt. Derselbe soll angeblich in Begleitung des Französischen Geschwaders unter Prinz Joinville herüberkommen.

Vermischte Nachrichten.

Posen. — Im Birnbaumer Kreise macht die Pferdebezugt erfreuliche Fortschritte. Bei dem am 22. Juni in Zirkel abgehaltenen Remonte-Markte wurden von 38 vorgestellten jungen Pferden 10 Stück für 975 Rthlr., also zu einem Durchschnittspreise von 97½ Rthlr. gekauft. Der höchste Preis, den das Landgestüt-Wirthechafts-Amt erhalten, betrug 130 Rthlr., der niedrigste 80 Rthlr.

Bei dem von Seiten des landwirthschaftlichen Vereins des Birnbaumer Kreises am 4. Mai veranstalteten, mit einer Thierschau verbundenen Pferde-Rennen wurden Behufs Aufmunterung zur Pferde- und Rindviehzucht unter den kleinen ländlichen Eigenthümern, und zwar als Prämie im Pferderennen, für die Dressur guter Landwehr-Pferde, für tüchtige Mutterstuten und Füllen, so wie für die bestgezüchteten Versen-Kälber allein über 200 Rthlr. verwendet und außerdem noch Ehrenpreise und Frei-Deckheine für gute Mutterstuten vertheilt. — Bei dem am 9. Mai in Meseritz abgehaltenen Pferde-Rennen nebst Thierschau fand eine bedeutende Konkurrenz von Zuchtstuten und Fohlen statt. — Geringe Theilnahme fand das in Nitsche, Kosten Kreis, am 23. Juni veranstaltete Rennen mit Bankpferden; in den meisten übrigen Kreisen fielen diese Rennen in diesem Jahre aus. — Im Traustädter Kreise wird über die anhaltende Steigerung der Holzpreise geklagt. Eine Aenderung dieses Verhältnisses ist nicht zu erwarten, indem der früher sehr holzreiche Rantler Wald zum Theil berastirt und durch die Niederlegung des größten Theils des Ziemnitzer Waldes Behufs der großen in und bei Glogau und Lissa, der benachbarten Gegend die letzte Hülfquelle zur Erhaltung mäßiger Holzpreise entzogen wird.

Aus dem Rosenberger Kreise. — Wie es scheint hat auch bei uns die edle Marime, der unliebsamen Raubschützen sich durch Todtschießen zu entledigen, bereits Eingang gefunden. Auf Sausenberger Territorio wurde nämlich am 20. d. M. der Leichnam eines Mannes gefunden, der allen Anzeichen nach ein Raubschütz gewesen, und der vermittelst eines Schusses, den er von hinten erhalten, getödtet worden. Die ärztliche Obduction ergab, daß ihm die Kugel im Rücken eingebracht und mitten durch das Herz gegangen. Er war etwa 26 Jahr alt und mußte mit ausgezeichnete Gesundheit begabt gewesen sein. — Wer ihn erschossen, ist zur Zeit unbekannt.

Konzer t.

Der rühmlichst bekannte, vieljährige Musikdirektor unserer Bühne, Herr Zeeh, der als Orchester-Dirigent sich bei uns die allgemeinste Anerkennung erworben, beabsicht heute Abend in dem schönen Lokale des Odeum ein Garten-Konzert zu veranstalten. Da er durch das ganze, hinlänglich bewährte Scholz'sche Orchester, so wie durch eine Anzahl ausgezeichnete Dilettanten unterstützt wird, Herr Zeeh überdies hier zu gut bekannt ist, um nichts zu versprechen, was er nicht auch im vollsten Sinne des Wortes hält, so dürfen wir diesmal gewiß eine ausgezeichnete Leistung erwarten, zumal die Vo-

kalpharthien ebenfalls von tüchtigen Sängern ausgeführt werden. Unser Musikliebendes Publikum machen wir daher auf dies Konzert noch ganz besonders aufmerksam und zweifeln nicht, daß dasselbe die bedeutenden Verdienste, die Herr Zeeh sich um die Hebung der Musik in unserer Stadt erworben hat, durch einen möglichst zahlreichen Besuch lohnen werde. Wenn irgend ein Mitglied unsers nun aufgelösten Theaters eine allgemeine Theilnahme verdient, so ist es gewiß Herr Zeeh, das älteste und um die Oper zugleich verdienstvolle Mitglied desselben.

Bei George Westermann in Braunschweig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Posen bei Gebr. Scherk, Markt No. 77.:

Der freie Glaube

im Kampf mit den theologischen Halbheiten unserer Tage.

Blätter für das mündige Volk.

Von J. W. Hanne.

Gr. 8. fein Velinp. Geh. Preis 20 Egr.

Hanne gehört zu den Männern, welche den unwiderstehlichen Beruf fühlen und betheiligen, die nicht bloß äußerlich erlernten, sondern tief innerlich erkannten und erlebten religiösen Wahrheiten allem Volke auszuströmen in Schrift und lebendigem Worte. Das eben ist es, was bei seinen Schriften und mündlichen Vorträgen so mächtig ergreift. Die vorliegende Schrift ist zunächst polemischer Natur, sie weist die Angriffe ab, die von einer gewissen Seite gegen ihn gemacht sind. Wie aber Hanne seiner Natur nach sich nie bloß negativ verhält, so enthält dieselbe neben einer bald derben, bald humoristischen Widerlegung und Abfertigung auch eine Fülle der schönsten und lichtvollsten Gedanken und Ausführungen über das Christenthum und dessen urkundliche Schriften, in der klaren und lebenvollen Sprache, die ihm so sehr eigen ist, und den wissenschaftlich Gebildeten sowohl als den schlichten Bürger gleich wohlthuend anspricht.

Bekanntmachung.

Gegen nachbenannte Personen:

- 1) den Müller Wojciech Brzezinski, welcher im Jahre 1832 aus dem Gefängniß des hiesigen Königl. Inquisitorats entwichen und seitdem verschollen ist;
- 2) den Tuchwäcker-Gesellen Johann Gottfried Grade, welcher sich vor länger als 10 Jahren aus seinem Wohnorte Chelmoer Hauland im Kreise Samter nach dem Königreich Polen oder nach Rußland entfernt hat und seitdem verschollen ist;
- 3) den Stellmachergesellen Georg Christoph Hoffmann, welcher im Jahre 1776 als Geselle aus Rawicz ausgewandert und seitdem verschollen ist;
- 4) den Johann Samuel Tschöpe, welcher sich vor länger als 60 Jahren aus Lissa auf die Wanderschaft begeben hat und seitdem verschollen ist;
- 5) den Johann Benjamin Tschöpe, welcher früher im Regimente „Prinz Heinrich“ zu Spandau diente und seit länger als 30 Jahren nichts von sich hat hören lassen;
- 6) den Jüdel Galewski, welcher vor ungefähr 20 Jahren seinen früheren Wohnort Kempen verlassen hat und seitdem verschollen ist;
- 7) den Bürger Martin Wyrwinski, welcher vor länger als 30 Jahren seinen Wohnort Miloslaw verlassen hat und seitdem verschollen ist;
- 8) die verehelichte Catharina Bydlowska, geb. Berzyczak, welche sich aus ihrem Wohnorte Miloslaw vor länger als 20 Jahren entfernt hat und seitdem verschollen ist;
- 9) den Christian Gottfried Bauch, welcher in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts in seinem Wohnorte Rawicz zu dem daselbst garnisnirenden Grenadier-Bataillon von Schach des Infanterie-Regiments von Stockhausen ausgehoben worden, mit demselben im Jahre 1805 nach Ologau marschirt ist, und daselbst im Jahre 1806 verstorben seyn soll, seitdem keine Nachricht von sich gegeben hat;
- 10) den Adam Bruckarzewicz, welcher vor ungefähr 27 Jahren aus seinem Wohnorte Gräs nach Warschau und später von dort nach Ungarn gewandert ist, und seit länger als 10 Jahren nichts hat von sich hören lassen;
- 11) den Michael Hundt, welcher im Jahre 1812 seinen Wohnort Jasin verlassen und angeblich den Feldzug in Rußland mitgemacht hat, und seitdem verschollen ist;
- 12) die unverehelichte Valbina Politowicz, welche

- vor länger als 30 Jahren ihren Wohnort Breschen verlassen hat und seitdem verschollen ist;
- 13) den Lorenz Ravezak, welcher vor 15 oder 20 Jahren seinen Wohnort Druß im Kreise Buk verlassen hat und seitdem verschollen ist;
- 14) den Nagelschmidt-Gesellen Daniel August Schrör, welcher vor etwa 19 Jahren von seinem Wohnorte Czempin aus auf die Wanderschaft gegangen und seitdem verschollen ist;
- 15) die unverehelichte Renate Dorothea Feist, welche sich im Jahre 1830 aus ihrem damaligen Wohnorte Schmiegel entfernt hat und seitdem verschollen ist;
- 16) den Dienstknecht Jacob Rajoch, welcher vor länger als 20 Jahren seinen früheren Wohnort Sandberg verlassen hat und seitdem verschollen ist;
- 17) die Schumachergesellen Gebrüder Ignaz und Joseph Kozlowski, welche im Jahre 1818 von hier aus auf die Wanderschaft gegangen und seitdem verschollen sind;
- 18) den Adalbert Benedict Czymbanski, welcher vor etwa 15 Jahren von Meseritz als Dienstknecht nach Polen gegangen und seitdem verschollen ist;
- 19) den Kammacher-Gesellen Maximilian Wehrenther aus Bythin, welcher die letzten Nachrichten von sich im Jahre 1834 aus Körschild bei Kopenhagen gegeben hat, über dessen Leben und Aufenthaltsort aber seitdem nichts bekannt ist;
- 20) den Johann Ludwig Dünnebieer, welcher sich vor etwa 20 Jahren aus seinem Wohnorte Murowana-Goslin angeblich nach Rußland entfernt hat und seitdem verschollen ist;
- 21) den Schlossergesellen Heinrich Grimm, welcher im Jahre 1834 von Meseritz aus auf die Wanderschaft gegangen ist, und von dessen Leben und Aufenthaltsorte seitdem nichts bekannt ist;

ist auf den Antrag ihrer Verwandten und resp. Curatoren das Verfahren auf Todeserklärung eingeleitet worden.

Es werden daher dieselben, so wie die etwa von ihnen hinterlassenen unbekanntem Erben aufgesordert, sich spätestens in dem auf

den 3ten Februar 1847 Vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten Ober-Landesgerichts-Referendarius Henke in unserm Instruktions-Zimmer angelegten Termine persönlich oder schriftlich zu melden, und Nachricht von ihrem Leben und Aufenthalte zu geben, widrigenfalls die verschollenen Personen für todt erklärt und die etwanigen unbekanntem Erben derselben mit ihren Erbansprüchen werden präkludirt werden.

Posen, den 12. März 1846.

Königl. Ober-Landesgericht. I. Abtheilung.

Ediktalvorladung.

Ueber das Vermögen des Majors a. D. Florian v. Braunek zu Bierzebaum, Kreis Birnbaum, ist durch das Erkenntniß vom 11. März c. der Konkurs-Prozess eröffnet worden.

Der Termin zur Anmeldung aller Ansprüche an die Konkurs-Masse und zur Wahl eines Kurators und Kontradiktors steht am 12. Oktober 1846 Vormittags um 10 Uhr vor dem Oberlandes-Gerichts-Referendarius Scholz im Parteienzimmer des hiesigen Gerichts an.

Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird mit seinen Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen, und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Der seinem jetzigen Aufenthalte nach unbekanntem Gemeinschuldner wird zu diesem Termine öffentlich vorgeladen, und auswärtigen Gläubigern werden die Herren Justizräthe Zembisch, Dönniges, die Justiz-Kommissarien Krauthofer, Moritz und Brachvogel als Bevollmächtigte in Vorschlag gebracht.

Posen am 1. Juni 1846.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht. I. Abtheilung.

Lotterie.

Kaufloose zur zweiten Klasse gegenwärtiger 94ter Lotterie sind vorrätzig bei

Fr. Dielesfeld.

Eine anständige und gebildete Familie vom Lande, welche sich zur besseren Ausbildung ihres Sohnes hier häuslich niedergelassen hat, wünscht Pensionaire in Kost zu nehmen. Das Nähere in der Berliner Straße No. 11. zwei Treppen hoch linker Hand.

Feines Maschinen - Concept, das Ries von 1 Rthlr. ab.
 Feines Maschinen-Kanzlei, das Ries von 1 Rthlr. 12 1/2 sgr ab.
 Briefpapier, das Ries von 1 Rthlr 5 sgr. ab.

Louis Merzbach,
 Neue Strasse. No. 14.

600 Rthlr. werden gegen pupillarishe Sicherheit gesucht. Das Nähere im Hut-Magazin Breslauer Straße No. 14. bei J. Schulz.

Bekanntmachung.

Ein Staatsschuldchein über Eintausend Reichsthaler Preussisch Cour. mit der No. 62,518 Litt. A. bezeichnet, ist abhanden gekommen.

Indem vor dem Ankauf desselben gewarnt wird, ergeht die ergebene Bitte, bei Ermittlung des Staats-Schuldcheins denselben an das hiesige Königl. Polizeipräsidium abzugeben und einer Belohnung gewiß zu sein.

Posen, den 27. Juli 1846.

Der bei Murowana-Goslin neu erbaute massive zweistöckige Gasthof, welcher sich besonders zum Betriebe eines kaufmännischen Geschäfts eignet, ist von Michael d. J. ab vom Dominio zu verpachten.

In meinem Hause am Kammereiplatz sind einige Wohnungen zu vermieten und von Michaeli c. zu beziehen.

Hartwig Kantorowicz,
Bronkerstr. No. 6.

Gerberstraße No. 21 im zweiten Hause von der Breitenstraße ist eine Parterre-Wohnung, aus mehreren Stuben vorn heraus und dem dazu erforderlichen Gelass, welche Wohnung sich zu jedem beliebigen Geschäft qualifizirt und worin seit 10 Jahren ein Ledergeschäft stattgefunden und wo erforderlichfalls auch ein Laden ausgebrochen werden kann, vom 1sten Oktober d. J. ab zu vermieten. Das Nähere beim Eigenthümer daselbst.
Posen, im Juli 1846.

Markt 62. ist eine große elegante Vorderstube mit oder ohne Möbel sofort zu vermieten.

Ein 3/4-Billard wird zu kaufen gesucht Taubenstraße No. 5.

Heute Donnerstag den 30.:
Enten-Ausschieben Friedrichstraße 28. Zu gleicher Zeit ladet zum Abendessen ergeht ein C. Schulze.

Konzert-Anzeige.

Heute Donnerstag den 30sten Juli beabsichtigt Unterzeichneter, unter Mitwirkung der Scholz'schen Kapelle, sowie durch mehrere Dilettanten unterstützt, ein Vocal- und Instrumental-Garten-Konzert im Odeum zu veranstalten und ladet hierzu ergebenst ein:

H. Jos. Zeeh, Musik-Direktor.

Eintrittskarten à 5 Egr., worauf ein Herr eine Dame mit einführen kann, sind in meiner Wohnung, Mühlentstraße No. 16. und in der Buchhandlung der H. Gebr. Scherk zu haben.